

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufsbildungspolitik

Additive Bildungsgänge

# Berufspädagogisches Zusatzmodul 2 für Inhaber und Inhaberinnen des eidg. Fachausweises Ausbilder/in (100 Lernstunden)

gültig ab 1. August 2022

### 1 Grundsätze

Dieses Dokument richtet sich an Bildungsinstitutionen, die aufbauend auf dem eidg. Fachausweis Ausbilder/in¹ ein berufspädagogisches Zusatzmodul 2 anbieten, welches zur folgenden Ausbildungsbefähigung führt:

 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf (Art. 45 Bst. c, Ziff. 1 BBV²)

Das berufspädagogische Zusatzmodul 2 für Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweises Ausbilder/in anbieten und für dieses Diplome ausstellen dürfen nur Bildungsinstitutionen, die einen vom SBFI anerkannten Bildungsgang Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf anbieten.

## 2 Bildungsziele, Inhalte, Standards

Die verlangten Bildungsziele, Inhalte und Standards des Zusatzmoduls 2 sind aus folgendem Dokument des SBFI abgeleitet: «Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche»:

 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf

Die im Rahmenlehrplan formulierten Bildungsziele 2, 3, 5 und 6 (inkl. Inhalte und Standards) müssen bei der Konzeption des berufspädagogischen Zusatzmoduls 2 für Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweises Ausbilder/in zwingend berücksichtigt werden.

# 3 Lernstunden/ zeitlicher Umfang

Das berufspädagogische Zusatzmodul 2 für Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweises Ausbilder/in umfasst total 100 Lernstunden. Die zeitlichen Anteile der Modulelemente sind auf den geltenden Rahmenlehrplan auszurichten.

#### 4 Dozierende

Die Dozierenden verfügen über Erfahrungen in der Berufsbildung gemäss geltendem SBFI-Merkblatt «Praxisbezug von berufspädagogischen Ausbildungsinstitutionen und der Dozierenden».

<sup>1</sup> https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-dokumente https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/weiterentwicklung-und-revision

## 5 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum berufspädagogischen Zusatzmodul 2 für Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweis Ausbilder/in setzt voraus:

- Diplom Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf und
- eidg. Fachausweis Ausbilder/in

Empfehlung: Die Bildungsinstitutionen verlangen von den Studierenden für die Zulassung zum berufspädagogischen Zusatzmodul 2 einen Nachweis der Ausbildungstätigkeit in überbetrieblichen Kursen oder Lehrwerkstätten (Anstellungsnachweis).

## 6 Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren beinhaltet für die Studierenden folgende Elemente:

- a) Regelmässige Reflexion des persönlichen Lernprozesses
- b) Aktive Mitarbeit in der Kursgruppe / Nachweis des Besuchs von mind. 80% des Präsenzunterrichts
- c) Praxisarbeit (inkl. Dokumentation, Präsentation, Reflexion, Besprechung) Folgende Möglichkeiten sind denkbar:
  - Praxisarbeit zu einer selbst geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheit in überbetrieblichen Kursen / Lehrwerkstätten;
  - Praxisarbeit zu einer Beratungsaktivität im Rahmen von überbetrieblichen Kursen / Lehrwerkstätten

Die Praxisarbeit umfasst auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtseinheit resp. der Beratungsaktivität. Die Praxisarbeit wird aufgrund vorgegebener Kriterien beurteilt. Die Kriterien werden von den Bildungsinstitutionen definiert und den Teilnehmenden vorgängig mitgeteilt. Die Kriterien umfassen die oben aufgeführten Bildungsziele.

# 7 Anerkennung des berufspädagogischen Zusatzmoduls 2

Das berufspädagogische Zusatzmodul 2 muss vom SBFI anerkennt werden. Ein Anerkennungsverfahren für das berufspädagogische Zusatzmodul 2 wird nur dann durchgeführt, wenn die anbietende Bildungsinstitution über einen vom SBFI anerkannten Bildungsgang Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf verfügt.

Für die Anerkennung des berufspädagogischen Zusatzmoduls 2 für Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweises Ausbilder/in wird ein gegenüber der Anerkennung von Bildungsgängen vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt. Es werden folgende Punkte geprüft:

- Organisation bezüglich zeitlicher Anteile der Lernstunden (Präsenzunterricht, Qualifikationsverfahren, Selbststudium und Praktika)
- Lehrplan mit Bezug auf den Rahmenlehrplan (Abdeckung der Bildungsziele, Inhalte und Standards)
- Qualifikation der Dozierenden
- Qualifikationsverfahren.